

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| 1 | Illegale Abschalteneinrichtung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung     | 5 | Sachverständiger haftet für unrichtige Anweisungen             |
| 2 | Kein Anspruch aus § 826 BGB bei Erwerb nach Bekanntwerden des Dieselskandals | 5 | Nachträgliche Preiserhöhungen können berücksichtigt werden     |
| 3 | Komplette Aufzehrung des Schadensersatzanspruchs durch Nutzungen             | 6 | Halter des Anhängers haftet sogar im privaten Verkehrsraum     |
| 3 | BGH zu den Anforderungen an eine Feststellungsklage                          | 6 | Tatsächlich erbrachter Aufwand und Rechnung haben Indizwirkung |
| 4 | Fiktiver Neuwagenanschaffungspreis ist nicht ersatzfähig                     | 7 | Drahtabspernung eines Feldwegs ist unzulässig                  |
| 4 | Nachlass für Menschen mit Behinderung muss angerechnet werden                | 8 | Gewöhnlicher Verschleiß ist kein Sachmangel                    |

## Dieselskandal, Schadensersatz & Kaufverträge

Mit mehreren Urteilen hat der Bundesgerichtshof in diesem Jahr seine Rechtsprechung zum Dieselskandal präzisiert. So war zu vernehmen, dass die vielfach herangezogene Anspruchsgrundlage des § 826 BGB nicht immer eingreift und dass bei Anrechnung der Nutzungsvorteile der Schadensersatzanspruch des Geschädigten bis auf Null reduziert sein kann. Auch Kfz-Sachverständige standen im Mittelpunkt der Rechtsprechung, zum einen wegen überhöhter Honorarforderungen und zum anderen wegen eines pflichtwidrigen Eingreifens in die Reparaturmaßnahmen einer Werkstatt. Zudem hatte sich der Bundesgerichtshof mit außergewöhnlichen Unfällen zu beschäftigen, wie etwa mit dem tragisch verlaufenen Sturz eines Radfahrers, weil ein gewidmeter Feldweg mit einem quergespannten Stacheldraht (!) abgesperrt war. Und wenn eine Sturmböe einen geparkten Anhänger gegen einen geparkten Pkw drückt, liegen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG vor. Im Kaufrecht wurde – mit sicherlich weitreichender Konsequenz – klargestellt, dass Verschleißteile eines Kraftfahrzeugs, solange sie die Verkehrssicherheit nicht mindern, keinen Sachmangel darstellen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters und nehmen Anregungen hierzu oder zu den anderen Übersichten aus unserem Hause gerne unter [newsletter@bgh-anwalt.de](mailto:newsletter@bgh-anwalt.de) entgegen.

### Dieselskandal

## Illegale Abschalteneinrichtung als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

### Sekundäre Darlegungslast liegt beim Hersteller

Das Verhalten eines Kraftfahrzeugherstellers, mit der illegalen Abschalteneinrichtung an Dieselfahrzeugen ein System zur planmäßigen Verschleierung seines Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern zu schaffen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sich wettbewerbsfähig zu halten, weil er entweder nicht über eine Technik verfügt habe, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen Vorrichtungen unterlassen habe, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs im Verhältnis zu demjenigen, der ein mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenes Fahrzeug in Unkenntnis dieses Umstands erwirbt, als objektiv und subjektiv sittenwidrig zu bewerten und steht wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung des Käufers gleich (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 – juris, Rn. 16). In einem daran anschließenden Urteil setzte >>>

## Post aus Karlsruhe

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**  
in der Corona-Krise scheint sich mit dem Verhalten der Menschen auch der Straßenverkehr zu verändern. Wer im Home-Office arbeitet, muss sich nicht täglich durch die Staus im Berufsverkehr quälen. Wer dennoch zu seinem Arbeitsplatz fahren muss, wird wegen der Ansteckungsgefahr aber die öffentlichen Verkehrsmittel eher meiden und sich doch in das eigene Fahrzeug setzen. So wie der ein Tempolimit befürwortende baden-württembergische Umweltminister, der auf der ansonsten stauträchtigen Autobahn A8 57 km/h zu schnell gefahren ist. So bleibt uns die Diskussion um die Gefahren des Verkehrs und alternative Mobilität erhalten. In die Rechtsprechung gelangen Abbilder der Diskussion zumeist erst, wenn Schäden eingetreten sind. Immerhin scheinen die Corona-Einschränkungen auch die Unfall-Statistik zu beeinflussen: Von Januar bis September 2020 erfasste die Polizei rund 1,68 Millionen Straßenverkehrsunfälle, 15,4 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum – eine positive Wirkung der Anti-Corona-Maßnahmen. Hoffen wir gemeinsam, dass solche positiven Effekte auch bald im Gesundheitsbereich erzielt werden können. Ihnen und Ihren Nächsten wünschen wir alles Gute für Weihnachten und das Neue Jahr 2021. Weitere Newsletter finden Sie unter [bgh-anwalt.de](http://bgh-anwalt.de).



Dr. Siegfried Mennemeyer  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

sich der Bundesgerichtshof mit der Darlegungslast hinsichtlich des Anspruchs aus § 826 BGB auseinander: Zwar trage im Grundsatz derjenige, der einen Anspruch aus § 826 BGB geltend mache, die volle Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen. Bei der Inanspruchnahme einer juristischen Person habe er auch darzulegen und zu beweisen, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§ 31 BGB) die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht habe. Dieser Grundsatz erfahre aber eine Einschränkung, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung habe, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kenne. In diesem Fall treffe den Prozessgegner eine sekundäre Darlegungslast, im Rahmen derer es ihm auch obliege, zumutbare Nachforschungen zu unternehmen. Genüge er seiner sekundären Darlegungslast nicht, gelte die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Im zu entscheidenden Fall könne der Geschädigte den Sachverhalt von sich aus nicht ermitteln. Die Fragen, wer die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschalt-einrichtung beim Hersteller getroffen habe und ob der Vorstand hiervon Kenntnis gehabt habe, beträfen unternehmensinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse, die sich der Kenntnis und dem Einblick des Geschädigten entzögen. Demgegenüber sei dem Hersteller Vortrag hierzu möglich und zumutbar gewesen.

BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 367/19

#### Dieselskandal

## Kein Anspruch aus § 826 BGB bei Erwerb nach Bekanntwerden des Dieselskandals

*BGH nimmt auch Stellung zu § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB*

Der Bundesgerichtshof hat sich mit deliktischen Ansprüchen eines Gebrauchtwagenkäufers, der nach Bekanntwerden des Dieselskandals sein Fahrzeug erworben hatte, gegen den Hersteller befasst. Auch wenn gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 715/2007/EG der Hersteller das Fahrzeug so auszurüsten habe, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug der Verordnung entspreche, komme ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der Verordnung nicht in Betracht, da das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht im Aufgabenbereich des Art. 5 VO 715/2007/EG liege. Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB, § 31 BGB scheidet aus. Zwar könne ein Vermögensschaden vorliegen, wenn das erworbene Fahrzeug im Hinblick auf die Verwendung einer unzulässigen Abschalt-einrichtung den gezahlten Kaufpreis nicht wert gewesen sei; es bestehe aber keine Stoffgleichheit dieser Vermögenseinbuße mit den denkbaren Vermögensvorteilen, die ein verfassungsmäßiger Vertreter des Herstellers (§ 31 BGB) für sich oder einen Dritten erstrebt haben könnte. Schließlich ergebe sich auch aus § 826 BGB kein Schadensersatzanspruch, weil das Verhalten des Herstellers nach Bekanntwerden des Dieselskandals im Jahre 2015 bis zum Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrages im August 2016 einer Täuschung nicht mehr gleichgesetzt werden könne.

BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 5/20

#### **Leitsatz:**

*Zur sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über den Einsatz einer unzulässigen Abschalt-einrichtung bei dem beklagten Fahrzeughersteller getroffen hatte und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.*

#### **Leitsätze:**

- 1. Zur „Stoffgleichheit“ im Zusammenhang mit der Absicht, einem Dritten bei einem Gebrauchtwagenverkauf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 263 Abs. 1 StGB).*
- 2. Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn die erste potenziell schadensursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens zeitlich auseinanderfallen und der Schädiger sein Verhalten zwischenzeitlich nach außen erkennbar geändert hat.*

Dieselskandal

## Komplette Aufzehrung des Schadensersatzanspruchs durch Nutzungen

### *Keine Deliktzinsen bei Gegenleistung*

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist ein aufgrund des Dieselskandals bestehender Kaufpreiserstattungsanspruch unabhängig von der Rechtsgrundlage im Wege der Vorteilsanrechnung um die vom Käufer gezogenen Nutzungsvorteile zu reduzieren. Dies könne unter den besonderen Umständen des Falles zu einem vollständigen Wegfall des Schadens des Käufers führen. Den Nutzungsvorteil hat der VI. Zivilsenat nach der Formel „Bruttokaufpreis x gefahrene Strecke seit Erwerb : erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt“ berechnet. Danach werde im entschiedenen Fall der mit dem Kaufpreiserstattungsanspruch geltend gemachte finanzielle Schaden durch die geldwerte Fahrzeugnutzung vollständig ausgeglichen. Eine Begrenzung der Vorteilsanrechnung, etwa auf den Wertverlust des Fahrzeugs, sei nicht angezeigt. Auch ein Zinsanspruch nach § 849 BGB komme nicht in Betracht. § 849 BGB solle mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer entzogenen oder beschädigten Sache ausgleichen. Dem stehe entgegen, dass der Käufer als Gegenleistung für die Hingabe des Kaufpreises ein in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbares Fahrzeug erhalten habe. Eine Verzinsung gemäß § 849 BGB entspreche nicht dem Normzweck, sondern komme einer nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Überkompensation gleich.

BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19

Dieselskandal

## BGH zu den Anforderungen an eine Feststellungsklage

### *Pauschale Behauptungen nicht hinreichend*

Der Bundesgerichtshof hat einen im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB wegen eines am 1. August 2014 erworbenen, mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Fahrzeugs gestellten Feststellungsantrag auf Ersatz künftiger Schäden als unzulässig angesehen. Ein solcher Feststellungsantrag könne nur dann Erfolg haben, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorlägen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben sei, der zu möglichen künftigen Schäden führen könne. Dabei könne die Möglichkeit ersatzpflichtiger künftiger Schäden ohne Weiteres zu bejahen sein, wenn ein deliktsrechtlich geschütztes absolutes Rechtsgut verletzt worden sei und bereits ein Schaden eingetreten sei. Die Schädigerin hafte im Streitfall aber nicht wegen der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts, sondern wegen der sittenwidrigen vorsätzlichen Herbeiführung eines ungewollten Vertragsschlusses. Der in dem Vertragsschluss selbst liegende Schaden werde bereits von der Verurteilung zur Kaufpreiserstattung erfasst. Für weitere Schäden sei die Geschädigte darlegungsbelastet. Hierfür genüge die pauschale, auf das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO bezogene Aussage des Landgerichts, im Hinblick auf die Weiternutzung des Fahrzeugs oder des Software-Updates seien weitere Schäden möglich, nicht.

(Das Urteil enthält darüber hinaus noch Ausführungen zu § 849 BGB wie das oben bereits wiedergegebene Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19.)

BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 397/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

### **Leitsätze:**

1. Der Schadensersatzanspruch des Käufers eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasrückführung versehenen Fahrzeugs kann durch die im Wege des Vorteilsausgleichs erfolgende Anrechnung gezogener Nutzungen vollständig aufgezehrt werden (Fortführung Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 64-77).
2. Deliktzinsen nach § 849 BGB können nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte für die Hingabe seines Geldes im Wege des Leistungsaustauschs eine in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbare Gegenleistung erhält. In diesem Fall kompensiert die tatsächliche Nutzbarkeit der Gegenleistung die Nutzungsmöglichkeit des Geldes.

### **Leitsätze:**

1. Deliktzinsen nach § 849 BGB können nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte für die Hingabe seines Geldes im Wege des Leistungsaustauschs eine in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbare Gegenleistung erhält. In diesem Fall kompensiert die tatsächliche Nutzbarkeit der Gegenleistung die Nutzungsmöglichkeit des Geldes.
2. Zu den Voraussetzungen einer auf den Ersatz künftiger Schäden gerichteten Feststellung bei einem Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB (hier: VW-Diesel-Fälle).

Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs

## Fiktiver Neuwagenanschaffungspreis ist nicht ersatzfähig

### BGH bestätigt bisherige Rechtsprechung

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Eigentümer eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einer Laufleistung von nicht mehr als 1.000 km im Falle von dessen erheblicher Beschädigung nur dann berechtigt, Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines Neufahrzeugs zu verlangen, wenn er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben hat. Gründe, die bei der Beschädigung eines Neuwagens für die Aufgabe des Wirtschaftlichkeitspostulats und des Bereicherungsverbots sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Die mit dem erhöhten Schadensausgleich einhergehende Anhebung der „Opfergrenze“ des Schädigers diene allein dem Schutz des besonderen Interesses des Geschädigten am Eigentum und an der Nutzung eines Neufahrzeugs. Dies gelte aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse habe und dieses durch den Kauf eines Neufahrzeugs nachweise. Nur in diesem Fall sei die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand (zuzüglich des merkantilen Minderwerts) übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neupreiseschädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.

BGH, Urteil vom 29. September 2020 – VI ZR 271/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Konkrete Schadensabrechnung:

## Nachlass für Menschen mit Behinderung muss angerechnet werden

### Anwendung der Differenzhypothese

Im entschiedenen Fall hatte die Geschädigte für ein fabrikneues Fahrzeug einen Gesamtnachlass von 15 Prozent für Menschen mit Behinderung erhalten. Im Kaufvertrag verpflichtete sie sich zur Rückzahlung des Nachlasses für den Fall des Verkaufs innerhalb von sechs Monaten. Nur wenige Tage nach dem Erwerb wurde das Fahrzeug erheblich beschädigt und von der Geschädigten veräußert; sie erwarb wieder ein fabrikneues Fahrzeug und erhielt hierbei erneut einen Nachlass von 15 Prozent. Sie verlangte zusätzlich zu den bereits ausgeglichenen Schadensposten einen dem zuletzt gewährten Nachlass einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entsprechenden Betrag in Höhe von 4.779,75 €. Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab.

Nach der Differenzhypothese sei kein Schaden entstanden. Da die Klägerin an dem Schadensfall nicht verdienen solle, könne sie Ersatz der Anschaffungskosten für das Neufahrzeug nur in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Kosten beanspruchen. Andernfalls wäre sie durch den Schadensersatz bereichert. In ihrem Vermögen befände sich nicht nur - wie vor dem Unfall - ein Neufahrzeug, sondern zusätzlich ein Geldbetrag in Höhe des bei der Ersatzbeschaffung gewährten Rabatts. Der im Wege der Differenzhypothese ermittelte Schaden könne zwar „normativ“ wertend entsprechend dem Grundgedanken des § 843 Abs. 4 BGB zu korrigieren sein; hierfür gebe es jedoch keine Anhaltspunkte. Der Nachlass für Menschen mit Behinderung werde generell und unabhängig von einem Schadensereignis gewährt. Die Geschädigte habe ihn nicht im Hinblick auf das Schadensereignis erhalten; ihm komme keine schadensrechtliche Ausgleichsfunktion zu.

BGH, Urteil vom 14. Juli 2020 – VI ZR 268/19

### Leitsatz:

Zur Abrechnung auf Neuwagenbasis bei Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs (Bestätigung Senatsurteil vom 9. Juni 2009 - VI ZR 110/08, BGHZ 181, 242).

### Leitsatz:

Der Geschädigte, der im Wege der konkreten Schadensabrechnung Ersatz der Kosten für ein fabrikneues Ersatzfahrzeug begehrt, muss sich einen Nachlass für Menschen mit Behinderung anrechnen lassen, den er vom Hersteller aufgrund von diesem generell und nicht nur im Hinblick auf ein Schadensereignis gewährter Nachlässe erhält (Fortführung von Senatsurteil vom 18. Oktober 2011 - VI ZR 17/11, NJW 2012, 50 Rn. 9 f.).

Beim Einschalten in die Reparatur eines Fahrzeugs

## Sachverständiger haftet für unrichtige Anweisungen

### BGH bejaht deliktischen Anspruch

In einer Tankstelle war der Schaden am Zylinderkopf eines Fahrzeugmotors nicht sachgerecht repariert worden; für den Schaden kam der Haftpflichtversicherer des Tankstellenbetreibers auf. Bei der erforderlichen neuerlichen Reparatur bei einem Werkunternehmer wurde ein beim Haftpflichtversicherer angestellter Kfz-Sachverständiger hinzugezogen. Nach dessen Vorgaben unterblieb der Wechsel der Zusatzantriebsriemen. In der Folge hiervon erlitt das Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Der Bundesgerichtshof bejahte einen deliktischen Anspruch gegen den Sachverständigen gem. § 823 Abs. 1 BGB, weil der Sachverständige gegenüber dem Werkunternehmer mitgeteilt habe, die Erneuerung der Zusatzantriebsriemen sei überflüssig und treibe unnötig die Kosten in die Höhe. Eine haftungsbegründende Rechtspflicht des Sachverständigen gegenüber der Geschädigten ergebe sich daraus, dass er sich ohne Rücksprache mit der Geschädigten in die von ihr beauftragte Reparaturleistung eingeschaltet und maßgeblichen Einfluss auf die Werkleistung genommen habe. Er sei verpflichtet gewesen, die Interessen der Geschädigten nicht zu gefährden, Gegen diese Pflicht habe er verstoßen, indem er dem Werkunternehmer erklärt habe, der Austausch der Zusatzantriebsriemen sei unnötig und würde lediglich die Reparaturkosten in die Höhe treiben. Der Sachverständige habe hierbei den Werkunternehmer sowohl durch Inanspruchnahme seiner fachlichen Expertise („unnötig“) als auch durch den unterschweligen Rekurs auf die möglicherweise mangelnde Regulierungsbereitschaft der Versicherung („lediglich Reparaturkosten in die Höhe treiben“), für die er erkennbar aufgetreten sei, von der Erbringung einer objektiv notwendigen und der Geschädigten geschuldeten Leistung abgehalten.

BGH, Urteil vom 07. Juli 2020 – VI ZR 308/19

Fiktive Schadensabrechnung

## Nachträgliche Preiserhöhungen können berücksichtigt werden

### BGH zum Zeitpunkt der Bemessung des Anspruchs

Aus Anlass der fiktiven Schadensberechnung nach einem Verkehrsunfall, bei dem der Versicherer auf eine Werkstatt mit günstigeren Stundensätzen verwiesen hatte, hat es der Bundesgerichtshof als zulässig angesehen, die nach dem Unfall und nach der Verweisung in der Werkstatt erhöhten Stundensätze in den Schadensersatzanspruch einzubeziehen.

Der materiell-rechtlich maßgebliche Zeitpunkt für die Bemessung des Schadensersatzanspruchs in Geld sei der Zeitpunkt, in dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließe. Verfahrensrechtlich sei, wenn noch nicht vollständig erfüllt sei, der prozessual letztmögliche Beurteilungszeitpunkt maßgeblich, regelmäßig also der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Preisveränderungen erst nach vollständiger Erfüllung der Ersatzpflicht, auch wenn sie noch während des gerichtlichen Verfahrens einträten, spielten keine Rolle. Diese Grundsätze fänden auch auf die Abrechnung fiktiver Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten Anwendung, während im Fall der konkreten Schadensabrechnung auf die Umstände desjenigen Zeitpunkts abzustellen sei, in dem der Zustand im Sinne von § 249 BGB hergestellt worden sei. Die später eingetretenen Erhöhungen der Stundensätze gingen daher bei der fiktiven Schadensberechnung zu Lasten des Schädigers, denn auch nach § 254 BGB sei der Geschädigte nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen.

BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 115/19

### Leitsatz:

Schaltet sich ein bei dem Versicherer des Schädigers angestellter Kfz-Sachverständiger unter Inanspruchnahme seiner Sachkunde zum Nachteil des Geschädigten in die Reparaturleistung der von diesem mit der Schadensbehebung beauftragten Werkstatt ein, kann dies seine deliktische (Mit-)Haftung für einen auf der mangelhaften Reparatur beruhenden weiteren Schaden begründen.

### Leitsatz:

Bei der fiktiven Schadensberechnung ist für die Bemessung des Schadensersatzanspruchs materiell-rechtlich der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung, verfahrensrechtlich regelmäßig der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung maßgeblich. Vorher eintretende Preissteigerungen für die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt, auf die der Schädiger den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB verweisen darf, gehen daher in der Regel zu Lasten des Schädigers.

Geparkter Sattelaufleger durch Sturm gegen Pkw gedrückt

## Halter des Anhängers haftet sogar im privaten Verkehrsraum

*BGH bejaht Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG*

Ein Pkw war auf einem Firmenparkplatz abgestellt worden, der als Stellplatz für abgekoppelte Sattelaufleger genutzt wird. Während des Sturmes „Friederike“ wurde der Sattelaufleger durch starken Seitenwind gegen den Pkw geschoben, der dabei einen Totalschaden erlitt. Der Bundesgerichtshof sah die Voraussetzungen einer Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG als gegeben an. Es habe sich die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Windeinfluss verwirklicht, die durch das Abstellen noch nicht beseitigt gewesen sei, auch wenn dieses ordnungsgemäß erfolgt sei. Diese Gefahr werde vom Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG erfasst, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Unfallverursachung im Verkehrsraum befinde. Der notwendige Zusammenhang zwischen dem Betriebsvorgang und der streitgegenständlichen Schadensursache sei unabhängig davon gegeben, ob sich der Anhänger zum Zeitpunkt seiner Verschiebung schon in Bewegung befand oder durch den Wind „in Richtung der Räder“ bewegt wurde. Unerheblich sei auch, ob sich der Unfall im privaten oder öffentlichen Verkehrsraum ereignet habe. Der Betrieb eines Fahrzeugs im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG erfordere nicht seinen Einsatz auf öffentlicher Verkehrsfläche. § 7 Abs. 1 StVG beschränke zudem die Einstandspflicht nicht auf fahrzeugspezifische Gefahren in dem Sinne, dass der in Rede stehende Schaden allein durch ein Fahrzeug verursacht werden müsste.

BGH, Urteil vom 11. Februar 2020 – VI ZR 286/19

Kosten des Kfz-Sachverständigen

## Tatsächlich erbrachter Aufwand und Rechnung haben Indizwirkung

*Überhöhung muss erkennbar sein*

Im Rechtsstreit über die Kosten eines Kfz-Sachverständigen, der mit dem anwaltlich zunächst nicht vertretenen Geschädigten eine Honorarvereinbarung abgeschlossen hatte, hat der Bundesgerichtshof zu den bei der Schadensbemessung nach § 287 ZPO anzulegenden Maßstäben Stellung genommen.

Der Anspruch des Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sei auf Befriedigung des Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet. Der Geschädigte könne nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilde bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Habe der Geschädigte eine Honorarvereinbarung mit dem Sachverständigen geschlossen, ohne dabei rechtlich beraten worden zu sein, so komme es für die Beurteilung der Erforderlichkeit des geltend gemachten Herstellungsaufwandes, soweit er sich unmittelbar aus der Preisvereinbarung ergebe, darauf an, ob der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise verlangt habe, die - für den Geschädigten aufgrund einer Plausibilitätskontrolle erkennbar - deutlich überhöht seien.

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

### **Leitsatz:**

*Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG.*

### **Leitsatz:**

*Zur Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwandes (hier: Kosten eines Kfz-Sachverständigen).*

Sturz eines Radfahrers

## Drahtabspernung eines Feldwegs ist unzulässig

*BGH bejaht Pflichtverletzung der Gemeinde und des regelmäßigen Wegenutzers*

Ein Radfahrer war auf einem Feldweg zu Fall gekommen und hatte sich erhebliche Verletzungen zugezogen, weil quer über den Weg ein Stacheldraht gespannt war. Der Bundesgerichtshof bejahte eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast sowie der den Feldweg üblicherweise nutzenden Jagdpächter und setzte sich auch mit der Frage des Mitverschuldens auseinander. Der Stacheldraht sei angesichts seiner schweren Erkennbarkeit und der daraus sowie aus seiner Beschaffenheit folgenden Gefährlichkeit völlig ungewöhnlich und objektiv geradezu als tückisch anzusehen, so dass ein Fahrradfahrer hiermit nicht rechnen müsse. Es sei für die Pflichtverletzung deshalb unerheblich, ab exakt welcher Entfernung die Stacheldrähte objektiv sichtbar gewesen seien. Eine Delegation der Verkehrssicherungspflicht auf den den Weg regelmäßig nutzenden Jagdpächter habe unabhängig von ihrer Zulässigkeit nicht stattgefunden und auch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB sei bei einer Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht anwendbar.

Die Jagdpächter, die den Weg regelmäßig nutzten, hätten das Drahthindernis, das ihnen bekannt gewesen sei und das sie weiterhin benutzt hätten, von ihren Vorgängern übernommen, wodurch auch sie verkehrssicherungspflichtig geworden seien. Ein Mitverschulden des Radfahrers könne allenfalls in einer Höhe von 25 Prozent angenommen werden, weil er auf dem holprigen Feldweg Klickpedale verwendet habe. Er habe jedoch nicht gegen das Sichtfahrgebot (§ 3 Abs. 1 Satz 4 StVO) verstoßen. Insbesondere sei er nicht gehalten gewesen, seine Geschwindigkeit so zu wählen, dass er vor den quer über den Weg gespannten Drähten gefahrlos hätte anhalten können. Diese seien leicht zu übersehen gewesen und stellten als atypische Vorrichtung ein geradezu verkehrsfeindliches Hindernis dar.

**BGH, Urteil vom 23. April 2020 – III ZR 250/17**

**An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.**

**BGH, Urteil vom 23. April 2020 – III ZR 251/17**

### **Leitsätze 2 – 4 (III ZR 251/17)**

2. Einen Jagdpächter treffen Verkehrssicherungspflichten für die ihm bekannten, von einem Vorpächter mit einer jagdlichen Zielsetzung geschaffenen Einrichtungen. Eine jagdliche Zielsetzung ist auch die Schaffung von Ruhezeiten für das Wild.

3. Das Sichtfahrgebot gebietet es nicht, dass der Fahrer seine Geschwindigkeit auf solche Objekte (hier quer über einen für die Nutzung durch Radfahrer zugelassenen Weg gespannter, nicht auffällig gekennzeichneten Stacheldraht) einrichtet, die sich zwar bereits im Sichtbereich befinden, mit denen der Fahrer - bei Anwendung eines strengen Maßstabs - jedoch unter keinem vertretbaren Gesichtspunkt rechnen muss. Dies betrifft etwa Hindernisse, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit ungewöhnlich schwer erkennbar sind oder deren Erkennbarkeit in atypischer Weise besonders erschwert ist und auf die nichts hindeutet (Fortführung von BGH, Urteile vom 5. April 1960 - VI ZR 49/59, VersR 1960, 636; vom 27. Juni 1972 - VI ZR 184/71, VersR 1972, 1067 und vom 15. Mai 1984 - VI ZR 161/82, NJW 1984, 2412).

4. Die falsche Reaktion eines Verkehrsteilnehmers stellt keinen vorwerfbaren Obliegenheitsverstoß dar, wenn dieser in einer ohne sein Verschulden eingetretenen, für ihn nicht vorhersehbaren Gefahrenlage keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat und deshalb nicht das Richtige und Sachgerechte unternimmt, um den Unfall zu verhüten, sondern aus verständlichem Erschrecken objektiv falsch reagiert.

### **Redaktioneller Leitsatz (III ZR 250/17)**

*Eine Gemeinde verletzt ihre Verkehrssicherungspflicht und haftet auf Schadensersatz, wenn ein Mountainbiker über einen über einem gemeindlichen Feldweg gespannten Stacheldraht stürzt und dabei verletzt wird. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB findet auf die Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten keine Anwendung.*

Bei Beschaffensvereinbarung „TÜV/AU neu“

## Gewöhnlicher Verschleiß ist kein Sachmangel

### *Anders bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit*

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob Durchrostungen an einer Auspuffanlage beim Kauf eines Gebrauchtwagens als Sachmangel beurteilt werden können.

Der im Kaufvertrag zu findende Hinweis „TÜV/AU neu“ sei bei interessengerechter Auslegung als stillschweigende Beschaffensvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB des Inhalts zu verstehen, dass sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten, verkehrssicheren Zustand befinde. Ein Sachmangel des Fahrzeugs ergebe sich auch nicht daraus, dass es sich wegen des Verschleißes an der Auspuffanlage nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB) oder für die gewöhnliche Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) geeignet habe. Verschleißteile eines Kraftfahrzeugs unterlägen einer kontinuierlichen Abnutzung, beispielsweise in Form von Rosterscheinungen. Nur bei sicherheitsrelevanten Teilen - wie etwa der Bremsanlage - werde es allerdings im Fall der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit regelmäßig an der Eignung des Fahrzeugs zur Verwendung im Straßenverkehr fehlen und ein Sachmangel vorliegen; denn der Käufer eines als fahrbereit veräußerten Gebrauchtfahrzeugs könne erwarten, dass Verschleißteile in einem solchen Fall ersetzt oder repariert worden seien. Ein „normaler“, nicht ungewöhnlicher Verschleiß sei nicht als Sachmangel einzustufen; dies gelte auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit - insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung - ein Erneuerungsbedarf ergebe.

**BGH, Urteil vom 09. September 2020 – VIII ZR 150/18**

#### **Leitsätze:**

- 1. Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigender Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründet einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BGB nicht (Bestätigung der Senatsurteile vom 23. November 2005 - VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434 Rn. 19; vom 10. Oktober 2007 - VIII ZR 330/06, NJW 2008, 53 Rn. 19 und vom 10. März 2009 - VIII ZR 34/08, NJW 2009, 1588 Rn. 13). Dies gilt auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit - insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung - ein Erneuerungsbedarf ergibt.*
- 2. Die Vermutung des § 476 Halbs. 1 BGB - in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (jetzt § 477 Halbs. 1 BGB) - entbindet den Käufer nicht davon darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass sich an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (Mangelscheinung) gezeigt hat. Der Käufer ist dann durch die genannte Vorschrift des Vortrags und des Nachweises enthoben, auf welche Ursache der zu Tage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist, sowie dass diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt (Bestätigung der Senatsurteile vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224 Rn. 36 und vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 315/18, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen, unter II 3 c bb (1)).*

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 18058-49  
Telefax: +49 721 18058-57  
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:  
Matthias Meier  
www.inchbyinch.de